Deutscher Bundestag **Drucksache 18/6743**

18. Wahlperiode 18.11.2015

Antrag

der Bundesregierung

Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte am NATO-geführten Einsatz Resolute Support für die Ausbildung, Beratung und Unterstützung der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte in Afghanistan

Der Deutsche Bundestag wolle beschließen:

1. Der Deutsche Bundestag stimmt der von der Bundesregierung am 18. November 2015 beschlossenen Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an dem NATO-geführten Einsatz Resolute Support für die Ausbildung, Beratung und Unterstützung der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte in Afghanistan zu. Die hierfür vorgesehenen Kräfte können eingesetzt werden, solange der NATO-Einsatzbeschluss, die Zustimmung der Regierung der Islamischen Republik Afghanistan und die konstitutive Zustimmung des Deutschen Bundestages vorliegen.

2. Der Einsatz erfolgt

   a) im Rahmen der Implementierung der Beschlüsse der NATO-Gipfel in Chicago am 20./ 21. Mai 2012 und in Newport am 5./ 6. September 2014,

   b) auf Grundlage der Zustimmung der Regierung der Islamischen Republik Afghanistan zu der Mission Resolute Support in Form des durch die NATO und Afghanistan unterzeichneten Truppenstatutes vom 30. September 2014 und

   c) auf Grundlage des Einsatzbeschlusses des Nordatlantikrates vom 2. Dezember 2014 im Rahmen und nach den Regeln eines Systems gegenseitiger kollektiver Sicherheit im Sinne des Artikels 24 Absatz 2 des Grundgesetzes.

3. Auftrag

   Auftrag der Mission Resolute Support ist es auch weiterhin, die afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte zu befähigen, ihrer Sicherheitsverantwortung nachzukommen. Dazu sollen sie vorrangig auf der ministeriellen und der nationalen institutionellen Ebene ausgebildet, beraten und unterstützt werden.

   Neben der Ausbildung, Beratung und Unterstützung der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte im Rahmen der Mission Resolute Support hat die Bundeswehr weiterhin den Auftrag, über die Sicherung des von der NATO eingesetzten Personals hinaus, auch im zivilen Wiederaufbau eingesetztes Personal der internationalen Gemeinschaft im Notfall zu unterstützen (sogenannter „in extremis support“). Dieser Auftrag ist begrenzt. Er kann nur in Abstim-

mung mit der afghanischen Regierung, in der Regel unter Einbindung afghanischer Verteidigungs- und Sicherheitskräfte und mit den vorhandenen Kräften und Fähigkeiten durchgeführt werden.

Im Einzelnen ergeben sich aus diesen Aufträgen für die Bundeswehr die folgenden Aufgaben:

- Mitwirkung an der Führung der Mission Resolute Support in Afghanistan einschließlich eines Beitrags zur Erstellung eines Lagebildes und auch weiterhin durch Übernahme der Verantwortung als Rahmennation für den Betrieb der Speiche Nord in Masar-e Scharif;
- Ausbildung, Beratung und Unterstützung der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte auf ministerieller, national-institutioneller und strategischer Ebene in Kabul („Kabul Cluster“) sowie auf national-institutioneller Ebene, der Korpsebene und auch auf niedrigeren Führungsebenen der afghanischen Spezialkräfte in Masar-e Scharif;
- Sicherung, Schutz und ggf. Evakuierung und Bergung militärischer und ziviler Kräfte und Mittel der Mission Resolute Support sowie von Personal der internationalen Gemeinschaft und designierter Personen („in extremis support“);
- bis zum Ende der militärischen Präsenz im Norden Afghanistans Aufrechterhaltung des Betriebs des militärischen Anteils am Flugplatz Masar-e Scharif;
- taktischer Lufttransport;
- Verwundetenlufttransport (Air MedEvac);
- Unterstützung der deutschen Auslandsvertretungen in Afghanistan mit Personal zur Bearbeitung der individuellen Gefährdungsanzeigen von ehemaligen und aktuellen afghanischen Mitarbeitern des deutschen Einsatzkontingentes (Ortskräfte);
- Beitrag zur zivil-militärischen Zusammenarbeit;
- Rückbau militärischer Infrastruktur, Aussonderung und Verwertung im Einsatzgebiet sowie personelle und materielle Rückverlegung.

4. Ermächtigung zu Einsatz und Dauer

Die Bundesministerin der Verteidigung wird ermächtigt, im Einvernehmen mit dem Bundesminister des Auswärtigen für die Beteiligung an der Mission Resolute Support in Afghanistan die in Nummer 5 genannten Kräfte und Fähigkeiten im Rahmen der Beschlüsse des Nordatlantikrates und der Zustimmung der afghanischen Regierung einzusetzen.

Das Mandat endet nach zwölf Monaten am 31. Dezember 2016.

5. Einzusetzende Kräfte und Fähigkeiten

Für die deutsche Beteiligung an der Mission Resolute Support in Afghanistan werden folgende Leistungen sowie militärische Fähigkeiten bereitgestellt:

- Ausbildung, Beratung und Unterstützung der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte;
- Sicherung, Schutz und ggf. Evakuierung und Bergung militärischer und ziviler Kräfte und Mittel der Mission Resolute Support sowie von Personal der internationalen Gemeinschaft und designierter Personen („in extremis support“);
- Führung;
- Führungsunterstützung;
- Militärisches Nachrichtenwesen;
- logistische und sonstige Unterstützung einschließlich Transport, Umschlag und Rückverlegung;

- sanitätsdienstliche Versorgung einschließlich des taktischen wie strategischen Verwundetenlufttransports;
- Aufklärung und Überwachung, einschließlich abbildende Aufklärung und Überwachung aus der Luft sowie Auswertung;
- zivil-militärische Zusammenarbeit einschließlich humanitärer Hilfs- und Unterstützungsdienste.

Weiterhin werden Kräfte zur Verwendung in den mit der Führung von Resolute Support beauftragten Stäben und Hauptquartieren einschließlich der Kräfte zur Unterstützung der Führungsfähigkeit eingesetzt.

6. Status und Rechte

Status und Rechte der Kräfte der Mission Resolute Support richten sich nach dem von der NATO und der Regierung der Islamischen Republik Afghanistan am 30. September 2014 unterzeichneten Truppenstatut. Die im Rahmen der Mission Resolute Support eingesetzten Kräfte sind zum Schutz von Personen berechtigt, sofern diese Angriffen ausgesetzt sind, die lebensgefährdend sind oder schwere körperliche Beeinträchtigungen hervorrufen können und die zuständigen Sicherheitskräfte allein keinen ausreichenden Schutz bieten können. Die Anwendung militärischer Gewalt für deutsche Einsatzkräfte erfolgt auf der Grundlage des Völkerrechts und wird durch die geltenden Einsatzregeln spezifiziert.

Dies umfasst auch den Einsatz militärischer Gewalt zum Schutz eigener und anderer Resolute Support Kräfte sowie im Rahmen der Nothilfe. Das Recht zur individuellen Selbstverteidigung bleibt unberührt.

7. Einsatzgebiet

Der Nordatlantikrat hat Afghanistan als Operationsgebiet festgelegt.

Ausbildung, Beratung und Unterstützung durch die deutschen Kräfte finden zunächst weiterhin in Kabul, Bagram und in Masar-e Scharif, darüber hinaus in Einzelfällen und zeitlich begrenzt auch im übrigen Operationsgebiet statt.

Zeitlich begrenzte Einzelfälle sind:

- Begleitung der zu beratenden afghanischen Ebene durch deutsche Kräfte,
- Teilnahme deutscher Kräfte an Besprechungen, Abstimmungsgesprächen, Truppenbesuchen, Dienstaufsicht und Konferenzen von Resolute Support Einheiten in anderen Speichen.

Dies schließt die Sicherung, Versorgung und Unterstützung der eingesetzten deutschen Kräfte im Rahmen des Auftrages durch eigene Kräfte mit ein.

Darüber hinaus können deutsche Kräfte, die in der Führung von Resolute Support eingesetzt sind, sowie Kräfte des NATO-Fernmeldebataillons, die Beiträge zur Führung und Durchführung von Informations- und Fernmeldeeinsätzen leisten, im gesamten Operationsgebiet eingesetzt werden. Dies schließt deren Betreuung, Versorgung und Unterstützung durch eigene Kräfte im Rahmen des Auftrages mit ein.

Sicherung, Schutz und ggf. Evakuierung und Bergung militärischer und ziviler Kräfte und Mittel der Mission Resolute Support sowie von Personal der internationalen Gemeinschaft und designierter Personen („in extremis support“) sind nicht regional beschränkt und können im gesamten Operationsgebiet stattfinden. Hierfür können auch Spezialkräfte, in der Regel unter Einbindung der afghanischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte, eingesetzt werden.

Das Gebiet anderer Staaten kann für Zugang und Versorgung mit Zustimmung des jeweiligen Staates nach Maßgabe der mit ihnen getroffenen Vereinbarungen genutzt werden. Im Übrigen richten sich Transit und Überflugrechte nach den bestehenden nationalen und internationalen Bestimmungen.

8. Personaleinsatz

   Für die Beteiligung an der Mission Resolute Support werden bis zu 980 Soldatinnen und Soldaten mit entsprechender Ausrüstung eingesetzt.

   Während Kontingentwechseln, der Verlegung von Masar-e Scharif nach Kabul, der Rückverlegung und in Notsituationen darf diese Personalgrenze vorübergehend überschritten werden.

   Im Rahmen von Resolute Support kann der Einsatz von deutschem Personal in Kontingenten anderer Nationen sowie der Einsatz von Personal anderer Nationen im Rahmen des deutschen Einsatzkontingents Resolute Support auf der Grundlage bilateraler Vereinbarungen und in den Grenzen der für Soldatinnen und Soldaten des deutschen Einsatzkontingents bestehenden rechtlichen Bindungen genehmigt werden.

   Deutsche Soldatinnen und Soldaten, die im Rahmen von Austauschprogrammen bei den Streitkräften anderer NATO-Nationen dienen, verbleiben in ihrer Verwendung und nehmen auf Ersuchen der Gastnation an Einsätzen ihrer Streitkräfte im Rahmen der Mission Resolute Support in Afghanistan teil.

   Es können eingesetzt werden:

- Berufssoldatinnen und Berufssoldaten;
- Soldatinnen auf Zeit und Soldaten auf Zeit.

   Aufgrund freiwilliger Verpflichtung für besondere Auslandsverwendungen:

- Freiwillig Wehrdienst Leistende;
- Reservedienstleistende, die ihre Bereitschaft erklärt haben, an besonderen Auslandsverwendungen teilzunehmen.

   Bei dem Einsatz handelt es sich um eine besondere Auslandsverwendung im Sinne des § 56 des Bundesbesoldungsgesetzes und des § 63c des Soldatenversorgungsgesetzes.

9. Kosten

   Die einsatzbedingten Zusatzausgaben für die Fortsetzung der Beteiligung bewaffneter deutscher Streitkräfte an der Mission Resolute Support werden für den Zeitraum 1. Januar bis 31. Dezember 2016 voraussichtlich rund 245,3 Mio. Euro betragen und aus Einzelplan 14 Kapitel 14 01 Titelgruppe 08 bestritten. Für die einsatzbedingten Zusatzausgaben wurde im Entwurf des Bundeshaushalts 2016 im Einzelplan 14 Vorsorge getroffen.

Begründung:

Fast ein Jahr nach dem Ende der ISAF-Mission haben die afghanischen Sicherheitskräfte gezeigt, dass sie grundsätzlich in der Lage sind, sich der von ihnen übernommenen Verantwortung für die Sicherheit im Lande zu stellen. Gleichzeitig hat es aber auch Rückschläge gegeben, wie die vorübergehende Einnahme der Stadt Kundus durch regierungsfeindliche Kräfte. Deshalb besteht weiterhin die Notwendigkeit einer fortgesetzten Unterstützung der afghanischen Sicherheitskräfte, um bestehende Defizite auszuräumen, damit einem Erstarken regierungsfeindlicher Kräfte entgegenzuwirken und sichere Rückzugsräume für terroristische Gruppierungen zu verwehren.

Die internationale Gemeinschaft ist sich darin einig, ihr ziviles und militärisches Engagement für Afghanistan fortzusetzen. Die Entscheidung des US-Präsidenten, Afghanistan weiterhin militärisch zu unterstützen und die Truppenstärken vorerst auf dem bestehenden Niveau zu belassen, unterstreicht dies und bietet gleichzeitig den Rahmen für ein fortgesetztes deutsches Engagement in der Speiche Nord in Masar-e Scharif.

Mit der Entscheidung, das deutsche Engagement im Rahmen der Mission Resolute Support fortzusetzen, sendet die Bundesregierung das deutliche Signal an die afghanische Regierung und die afghanische Bevölkerung, dass Deutschland Afghanistan in der jetzigen schwierigen Übergangsphase nicht im Stich lässt.

Resolute Support ist Teil der umfassenden Unterstützung der Bundesregierung für Afghanistan. Gute Regierungsführung, Sicherheit sowie wirtschaftliche und soziale Entwicklungsperspektiven sind Schlüssel zu einer besseren Zukunft für alle Afghanen und zugleich der beste Weg, um Flucht- und Migrationsursachen in Afghanistan effektiv zu begegnen. Der Einsatz Resolute Support hilft, die Bedingungen für unser ziviles und polizeiliches Engagement zu erhalten. Gleichzeitig setzt er ein wirksames Zeichen gegen Hoffnungen der regierungsfeindlichen Kräfte auf militärischen Erfolg und verbessert damit die Ausgangsbedingungen für einen politischen Friedensprozess.

Die Bundesregierung beabsichtigt daher, auch ihre zivile Unterstützung für Afghanistan auf hohem Niveau fortzusetzen, die bisherigen Erfolge bei Wiederaufbau und Entwicklung zu konsolidieren und diese weiter auszubauen.

Für das Jahr 2016 stehen dazu weiterhin 250 Mio. Euro in der Entwicklungshilfe zur Verfügung, mit denen wir in den fünf thematischen Schwerpunkten gute Regierungsführung, nachhaltige Wirtschafts- und Beschäftigungsförderung, Energie, Trinkwasserversorgung und Abwasserentsorgung sowie bei Bildung und Ausbildung tätig bleiben wollen. Diese Schwerpunkte werden gemeinsam und in Abstimmung mit der internationalen Gemeinschaft verfolgt.

Für zivilen Wiederaufbau und Stabilisierung wird die Bundesregierung 2016 erneut 180 Mio. Euro bereitstellen. Der Fokus liegt auf den Bereichen Sicherheit/Polizeiaufbau (s. u.), Fluchtursachenbekämpfung, Stärkung der Staatlichkeit (politische und staatliche Institutionen), Versöhnung, Rechtsstaatlichkeit und Wahlunterstützung.

Ausbildung in rechtsstaatlichen Verfahren, im Grenzschutz und fortan zusätzlich bei der Bekämpfung der Schleuserkriminalität soll 2016 Schwerpunkt unserer polizeilichen Ausbildung sein. Eine nach rechtstaatlichen Kriterien funktionierende Polizei, die das Vertrauen der Bevölkerung genießt, trägt zur Stärkung von Sicherheit bei.

Die afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte (ANDSF) werden wir auch 2016 finanziell unterstützen. Für die Afghanische Nationalarmee werden wir 80 Mio. Euro bereitstellen und für die Afghanische Nationalpolizei weitere 70 Mio. Euro. Mit diesen Mitteln werden Ausstattung, Infrastruktur, Nachschub und Gehälter ebenso wie Ausbildungsprogramme für die ANDSF finanziert.

Im Gegenzug erwartet die Bundesregierung von der afghanischen Regierung, dass diese den begonnenen Reformprozess energischer als bisher fortsetzt und somit ihren Verpflichtungen gegenüber der internationalen Gemeinschaft nachkommt. Dazu gehören Fortschritte bei der Korruptionsbekämpfung, Verbesserung der Achtung der Menschenrechte, Transparenz des Regierungshandelns und regionale Kooperation.

Ziel ist es, Afghanistan auf dem Weg zu eigenständiger und nachhaltiger Stabilität weiter zu begleiten und der afghanischen Bevölkerung politische und wirtschaftliche Perspektiven im eigenen Land zu bieten. Je mehr Erfolg wir dabei haben, desto mehr Afghanen werden ihre Zukunft in Afghanistan planen.

Der NATO-geführte Einsatz „Resolute Support" in Afghanistan dient dem Ziel, die afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte zu unterstützten und durch Ausbildung, Beratung und Unterstützung weiter zu befähigen. Damit leistet die Allianz als Teil der internationalen Gemeinschaft ihren Beitrag zum Unterhalt der afghanischen nationalen Sicherheitskräfte.

Der Sicherheitsrat der Vereinten Nationen hat in seiner Resolution 2189 (2014) vom 12. Dezember 2014 die Einigung zwischen der NATO und Afghanistan auf den ISAF-Folgeeinsatz Resolute Support ausdrücklich begrüßt und die Bedeutung der internationalen Unterstützung für die Stabilisierung Afghanistans unterstrichen.

Die im Januar 2015 begonnene Mission Resolute Support hat bisher maßgeblich dazu beigetragen, die afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte auf den höheren Führungsebenen insbesondere in den Bereichen Operationsführung, Logistik, Budgetierung sowie interministerielle Zusammenarbeit und Koordination weiter zu professionalisieren. Die Beratung und Ausbildung konzentriert sich auf Bereiche, in denen gemeinsam mit der afghanischen Seite Verbesserungsbedarf erkannt wird. Dies sind in der Speiche Nord insbesondere Aufklärung und Informationsmanagement sowie die Beratung der institutionellen und Korpsebene zur Kampfunterstützung.

Resolute Support ist dabei als Operation in drei Phasen angelegt. Zunächst soll weiter das „Nabe- und Speichenmodell" in den Hauptquartieren und höheren Kommandobehörden der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte der jeweiligen Speichen wirken. In einer zweiten Phase wird die Ausbildung, Beratung und Unterstützung mit dann verringertem Kräfteansatz grundsätzlich auf die Institutionen der afghanischen Hauptstadt Kabul konzentriert. In einer dritten und letzten Phase soll die Rückverlegung der internationalen Truppen aus Afghanistan beginnen.

Der Operationsplan der NATO schreibt die Übergänge zwischen den Phasen zeitlich nicht vor. Vielmehr wird der Zeitpunkt für einen Übergang von Phase 1 auf Phase 2 im Bündnis lageabhängig entschieden werden, um erreichte Erfolge zu sichern. Der NATO-Rat hat dazu die Erstellung verschiedener Lageeinschätzungen insbesondere zur Leistungsfähigkeit der afghanischen nationalen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte als Grundlage für die Entscheidungen zu Zeitlinien beauftragt.

Die Obergrenze des einzusetzenden Personals wurde auf 980 erhöht. Damit gewinnt das deutsche Einsatzkontingent die notwendige Flexibilität, um die Beratungs-, Ausbildungs- und Unterstützungsleistung in der Speiche Nord auf Grundlage der Analyse der Fähigkeitsdefizite der afghanischen Sicherheitskräfte auch personell erhöht und intensiviert weiterzuführen. Ziel ist es dabei, bei den afghanischen Sicherheitskräften insbesondere die Planung und Führung von Operationen sowie die Zusammenarbeit und Abstimmung der verschiedenen Organisationselemente zu optimieren. Ebenfalls wird geprüft, wie deutsche Kräfte die afghanische Luftwaffe u. a. bei der Optimierung des militärischen Lufttransports beraten können. Deutschland wird zudem im kommenden Jahr mit zusätzlichem Personal seiner Verpflichtung zur anteiligen Gestellung von NATO-Fernmeldekräften nachkommen. Die genaue Zusammensetzung der multinationalen Kontingente im Norden für den genannten Mandatszeitraum erfolgt derzeit in Abstimmung mit unseren Partnern. Dieser Prozess ist noch nicht abgeschlossen und erfordert für dieses Mandat zunächst einen planerischen Vorhalt.

Die Mission Resolute Support ist weiterhin kein Kampfeinsatz und hat auch nicht die Aufgabe, sich direkt an der Terror- oder der Drogenbekämpfung zu beteiligen. Die allgemein volatile Lage ergibt allerdings, dass es dennoch zu Gefechtshandlungen in Ausübung des Selbstverteidigungsrechtes, zum Schutz der eigenen Truppe, von Personal der internationalen Gemeinschaft oder designierter Personen kommen kann.

Im Rahmen der begrenzten Verfügbarkeit von Personal und Fähigkeiten sowie in Abstimmung mit Afghanistan erhält das deutsche Einsatzkontingent wie bisher den Auftrag, über die Ausbildung, Beratung und Unterstützung der afghanischen Verteidigungs- und Sicherheitskräfte hinaus Personal der internationalen Gemeinschaft zu sichern und dieses gegebenenfalls aus Notsituationen zu befreien („in extremis support").

Parallel zu den Planungen zu Zeitlinien der Mission Resolute Support haben die Beratungen zur Ausgestaltung der sich daran anschließenden zivilgeführten, zeitlich begrenzten NATO-Präsenz in Afghanistan im Rahmen der „Enhanced Enduring Partnership" begonnen. Diese Anschlusspräsenz wird noch innerhalb des Mandatszeitraumes an Konturen gewinnen und dazu beitragen, den Übergang zur langfristigen Etablierung von Afghanistan als „Partner across the Globe" der NATO zu erreichen.



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333